

Benachrichtigungspflichtige Infektionskrankheiten und Empfehlungen für die Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen

In Gemeinschaftseinrichtungen befinden sich viele Menschen auf engem Raum und Infektionskrankheiten können sich somit leicht ausbreiten. Bei Kindern können bestimmte Krankheiten schwer verlaufen, sodass das Infektionsschutzgesetz besondere Regelungen für die betreuten Kinder und betreuenden Erwachsenen vorsieht.

Impfschutz und Hygieneregeln

Generell wichtig sind ein vollständiger Impfschutz sowie das Einhalten der allgemeinen Hygieneregeln. Dazu zählt vor allem das regelmäßige und korrekte Händewaschen, z. B. vor dem Essen und nach dem Toilettengang. Aber auch die Flächendesinfektion, die desinfizierende Reinigung von Spielzeug und das ausreichend heiße Waschen von Schmutzwäsche in der Waschmaschine bzw. von Geschirr in der Spülmaschine sollten berücksichtigt werden.

Sollte ein krankes Kind den Kindergarten oder die Schule besuchen?

Akut erkrankte Kinder, die deutlich in ihrem Wohlbefinden eingeschränkt sind bzw. unter Fieber oder Erbrechen und/oder Durchfall im Rahmen einer Infektionskrankheit leiden, sollten unabhängig von der zugrunde liegenden Infektionskrankheit keinen Kindergarten bzw. keine Schule besuchen.

Dies trifft auch auf Infektionskrankheiten zu, die *nicht* benachrichtigungspflichtig sind oder für die *keine* Empfehlungen für eine Wiederzulassung gelten, z. B. banale Erkältungskrankheiten, bakterielle oder virale Bindehautentzündungen (Achtung: gesonderte Empfehlungen des RKIs für im Labor nachgewiesene Adenoviren), Hand-Mund-Fuß-Syndrom, Ringelröteln, Pfeiffersches Drüsenfieber oder Drei-Tage-Fieber.

Benachrichtigungspflichtige Infektionskrankheiten

Im Infektionsschutzgesetz ist geregelt für welche Infektionskrankheiten eine Benachrichtigungspflicht durch Gemeinschaftseinrichtungen besteht. Insbesondere bei selten auftretenden Krankheiten wie z. B. Cholera oder Diphtherie sollte eine enge Absprache mit dem Gesundheitsamt erfolgen.

Erziehungsberechtigte müssen benachrichtigungspflichtige Infektionskrankheiten ihrer Kinder der Gemeinschaftseinrichtung mitteilen damit diese ihrer Benachrichtigungspflicht nachkommen kann. Sollte sich im Krankheitsverlauf eine Änderung der (Verdachts-) Diagnose ergeben, sollte dies auch dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

Kontakt zum Gesundheitsamt im Kreis Unna (Gesundheits- und Infektionsschutz)

Das Gesundheitsamt steht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben gerne beratend zur Verfügung.

E-Mail: gesundheitschutz@kreis-unna.de Telefon: 0 23 03 / 27-8 76 53 20 Fax: 0 23 03 / 27-12 99

Hilfreiche Internetlinks

1. Meldebogen des Gesundheitsamts Unna für Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz
https://www.kreis-unna.de/index.php?&object=tx_3674.3.1&ModID=6&FID=3674.1267.1&kuo=1&call=0&k_sub=0&La=1
2. Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen (Tabelle zum Download)
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederzulassung/Wiederzulassung_Tabelle.pdf?__blob=publicationFile
3. Ausführlichere Informationen zu einzelnen Infektionskrankheiten (RKI-Ratgeber)
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/merkmaleetter_node.html
4. Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung inkl. zahlreicher Infografiken zum Download z.B. zum Händewaschen, Erregersteckbriefe (auch in verschiedenen Sprachen)
www.infektionsschutz.de
5. Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit zu Infektionen und Infektionskrankheiten
<https://gesund.bund.de/themen/infektionen-und-infektionskrankheiten>
6. AWMF-Leitlinie „Fiebermanagement bei Kindern und Jugendlichen“
<https://www.awmf.org/service/awmf-aktuell/fiebermanagement-bei-kindern-und-jugendlichen>
7. AWMF-Leitlinie „S2k-Leitlinie akute infektiöse Gastroenteritis im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter“
<https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/068-003>
8. Eine Initiative des Instituts für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn
<https://hygiene-tipps-fuer-kids.de/>

Benachrichtigungspflichtige Infektionskrankheiten und Empfehlungen für die Wiedermalassung in Gemeinschaftseinrichtungen

Empfehlungen für die Wiedermalassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz

(in Anlehnung an die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts)

Für nachfolgende Infektionskrankheiten gelten Benachrichtigungspflichten bzw. die Wiedermalassung regelnde Empfehlungen für betreute Kinder und betreuende Erwachsene (Besuchs- und Tätigkeitsverbote).

	Erkrankung oder -verdacht ¹⁾	Aus- scheider ²⁾	Erkrankung oder -verdacht in WG ³⁾	zusätzliche Hinweise
Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	✓		✓	antituberkulotische Therapie, immer Einzelfallentscheidung, ggf. Postexpositionsprophylaxe
Bakterielle Ruhr (Shigellose)/Shigella spp.	✓	✓	✓	antibiotische Therapie
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	✓			antibiotische Therapie
Cholera/Vibrio cholerae O1 und O139	✓	✓	✓	
Diphtherie/Corynebacterium spp. , Toxin bildend	✓	✓	✓	Impfung, antibiotische Therapie, ggf. Postexpositionsprophylaxe
EHEC-Enteritis und HUS ⁴⁾ / Enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC)	✓	✓	✓	
Haemophilus-influenzae-Typ-b- Meningitis	✓		✓	Impfung, antibiotische Therapie, ggf. Postexpositionsprophylaxe
Hepatitis A	✓		✓	Impfung
Hepatitis E	✓		✓	
Keuchhusten (Pertussis/Parapertussis)	✓			Impfung, ggf. antibiotische Therapie, ggf. Postexpositionsprophylaxe
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	✓		✓	Impfung, Abstimmung mit Fachexperten/-innen und Gesundheitsamt, ggf. Postexpositionsprophylaxe
Kopflausbefall	✓			unbedingt Wiederholungsbehandlung, Details bzgl. des ärztlichen Urteils s. RKI-Ratgeber
Masern	✓		✓	Impfung und Nachweispflicht, ggf. Postexpositionsprophylaxe
Meningokokken-Infektion	✓		✓	Impfung, antibiotische Therapie, ggf. Postexpositionsprophylaxe
Mumps	✓		✓	Impfung, ggf. Postexpositionsprophylaxe
Durch Orthopockenviren verur- sachte Krankheiten	✓			ggf. Postexpositionsprophylaxe
Pest	✓		✓	antibiotische Therapie, Abstimmung mit Fachexperten/-innen und Gesundheitsamt, ggf. Postexpositionsprophylaxe
Röteln	✓		✓	Impfung, ggf. Postexpositionsprophylaxe
Scharlach oder andere Infektionen mit Streptococcus pyogenes	✓			antibiotische Therapie, ggf. Postexpositionsprophylaxe
Skabies (Krätze)	✓			s. auch RKI-Flussdiagramm inkl. Skabies crustosa
Typhus oder Paratyphus/ Salmonella Typhi oder Salmonella Paratyphi	✓	✓	✓	antibiotische Therapie
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber	✓		✓	Abstimmung mit Fachexperten/-innen und dem Gesundheitsamt
Windpocken (Varizellen)	✓		✓	Impfung, ggf. Postexpositionsprophylaxe
Infektiöser Durchfall oder Erbrechen bei Kindern <6 Jahren	✓			u.a. Noro- und Rotavirus, Wiedermalassung 48 Stunden nach Beendigung der klinischen Symptome möglich
Respiratorisches Synzytial-Virus (RSV)	Kein explizites Tätigkeits- oder Betretungsverbot, Besuch für Infizierte während der Ansteckungsfähigkeit jedoch nicht empfohlen. (s. RKI-Ratgeber „RSV-Infektionen“)			

¹⁾ **Besuchs- und Tätigkeitsverbot** in Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden
Krankheiten (§ 34 Abs. 1 IfSG) bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Das ärztliche Urteil
kann mündlich erfolgen. § 34 IfSG fordert keine schriftliche Bescheinigung über das ärztliche Urteil, dennoch kann diese zur Absicherung aller
Beteiligten zweckmäßig sein.

²⁾ Besuch von und Tätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** bei **Ausscheidung**
folgender Krankheitserreger (§ 34 Abs. 2 IfSG)

³⁾ **Besuchs- und Tätigkeitsverbot** in Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden
Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)** (§ 34 Abs. 3 IfSG)

⁴⁾ HUS=Hämolytisch-Urämisches Syndrom